

AZ: 53.1 sü-kl / Herr Sütel

Drucksache Nr.: 0608/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	19.08.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages zwischen den
Gesundheitsämtern des Landes
Schleswig-Holstein, der
Kassenärztlichen Vereinigung
Schleswig-Holstein und dem
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren des
Landes Schleswig-Holstein über die
datenschutzrechtliche
Verantwortlichkeit und Vereinbarung
im Rahmen des ambulanten
Monitorings von COVID-19
Patientinnen und Patienten.**

A n t r a g :

Die Verwaltung wird berechtigt, den als
Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen
und zu unterzeichnen

ISEK:

Gute medizinische Versorgung bieten und
die Menschen angemessen vor Gesund-
heitsgefahren schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Neumünster entstehen durch
den Abschluss des öffentlich-rechtlichen
Vertrages keine direkten finanziellen Aus-
wirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
☐ Ja - negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Durch das ambulante Monitoring werden an Covid-19 erkrankte Personen überwacht, um Krankheitskomplikationen frühzeitig zu erkennen und stationäre Behandlungen zu verhindern. Hierfür stellen die Gesundheitsämter Isolationsdaten zur Verfügung. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte übernehmen die ambulante Überwachung. Eine für die Erhebung und Dokumentation eingerichtete Datenbank vernetzt die Gesundheitsämter der Kreise, das Land Schleswig-Holstein sowie die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein dabei digital. Für diese gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten wurde aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein Vertrag festgelegt, der die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen beinhaltet.

Dieser Vertrag wurde durch den Fachdienst Recht geprüft. Dieser hat festgestellt, dass es im Wesentlichen keine Bedenken gegen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung gebe. Weiterhin hat sich aus der Prüfung ergeben, dass die Summe der Verpflichtung im Falle eines Schadens, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechenden Verarbeitung verursacht werden könnte, nicht überschaubar sei. Daher sei von einer Verpflichtung auszugehen, die den Betrag von 250.000 Euro übersteige, und setze somit einen Beschluss der Ratsversammlung voraus. Nach § 15 Absatz 1 der Vereinbarung haften die Parteien im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen. Darüber hinaus entstehen durch das Abschließen der Vereinbarung keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Stadt Neumünster.

Damit das ambulante Monitoring datenschutzgerecht ablaufen kann, ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung laut der unabhängigen Landesbeauftragten für Datenschutz eine notwendige Voraussetzung. Bei der Gestaltung des Vertrages sind alle Parteien beteiligt worden.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

(Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlage:

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung im Rahmen des ambulanten Monitorings von COVID-19 Patientinnen und Patienten.

